

(2) Bei schweren, gefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeiten sind Erschwerniszulagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

(3) Die Bewertung der Arbeitsleistung jedes Jugendlichen hat durch den Ausbilder oder Facharbeiter bzw. Leiter der jeweiligen Werkstatt zu erfolgen.

(4) Für die Unterrichtsstunden ist den Jugendlichen die Durchschnittsvergütung der letzten Woche zu zahlen.

(5) Im Falle eines vorsätzlichen Schulversäumnisses oder vorsätzlichen passiven Verhaltens beim Unterricht sind die Unterrichtsstunden nicht zu vergüten.

§ 11

(1) Jugendliche, die in den Produktionswerkstätten, in Wirtschaftseinrichtungen des Jugendwerkhofes bzw. in anderen Betrieben und Verwaltungen arbeiten, unterliegen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der Versicherungs- und Beitragspflicht nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(2) Die Beiträge zur Sozialversicherung betragen 20 % der auf der Grundlage des Jugendwerkhof-Tarifs gezahlten Vergütung. Die Beiträge sind zu gleichen Teilen vom Jugendlichen und vom Jugendwerkhof aufzubringen. Für die Entrichtung der Beiträge und der Unfallumlage ist der Jugendwerkhof verantwortlich.

(3) Die Erfüllung der sich aus der Versicherungs- und Beitragspflicht ergebenden Verpflichtungen (z. B. Meldung der Arbeitsbefreiung, Ausstellung und Führung des Versicherungsausweises, Leistungsgewährung) ist sowohl für die Jugendlichen als auch für den Jugendwerkhof verbindlich.

V. Persönliche Gelder der Jugendlichen

§ 12

(1) Für die persönlichen Gelder ist dem Jugendlichen ein Sparkonto einzurichten. Die Auszahlung von Ersparnissen darf nur mit Zustimmung des Leiters des Jugendwerkhofes oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. Die Ersparnisse dürfen nur in einer solchen Höhe ausgehändigt werden, daß dem Jugendlichen ein Sparbetrag von 50,— DM verbleibt.

(2) Von dem im Arbeitsverhältnis stehenden Jugendlichen ist für die Verpflegung und Unterkunft monatlich ein Unkostenbeitrag von 45,— DM an den Jugendwerkhof zu bezahlen.

(3) Dem Jugendlichen kann von seinem Nett Verdienst wöchentlich bis 4,— DM Taschengeld ausgehändigt werden.

(4) Für die Anschaffung von Bekleidung hat der Jugendliche weitgehend selbst zu sorgen. Bei der Heimweisung kann dem Jugendlichen vorübergehend Heimbekleidung zur Verfügung gestellt werden. Die einheitliche Heimbekleidung ist nur zu besonderen Anlässen zu tragen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1951 zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBI. S. 1104) außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1956

Der Minister für Volksbildung
F. L a n g e

Anordnung über das dritte Verzeichnis der Arzneifertigwaren.

Vom 9. November 1956

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOB1.1 S. 766) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das dritte Verzeichnis der Arzneifertigwaren erscheint als Sonderdruck Nr. 223 des Gesetzblattes*.

§ 2

Galenische Zubereitungen in abgabefertigen Packungen, die den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe, entsprechen und die dort angegebenen Bezeichnungen führen, unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 nicht der Eintragungspflicht in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren. Sie dürfen nur von den zur Herstellung von Arzneifertigwaren zugelassenen Herstellerfirmen in den Verkehr gebracht werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachung vom 7. April 1953 über das zweite Verzeichnis der Arzneifertigwaren (ZB1. S. 156) und der Sonderdruck Nr. 5 des Gesetzblattes außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
S t e i d l e

* Zu beziehen ab 20. Dezember 1956 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91.

Berichtigung

Der § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 30. August 1956 über den Transport von Sprengmitteln — Sprengmitteltransportverordnung — (GBI. I S. 716) ist wie folgt zu berichtigen:

„... gelten nur die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, des § 4 Absätze 4 und 5, des § 5, des § 9 Abs. 3, des § 15 Abs. 13 und der §§ 17 bis 20 dieser Verordnung.**

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 186

Preisverordnung Nr. 694 — Anordnung über die Entgelte für Rollführleistungen —
Zu beziehen ab 29. Dezember 1956 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17. Anruf 67 64 II — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postcheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe* Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar; Preis für die nicht im Abonnement gelieferte Ausgabe 95/56 des GBI. Teil I 10,— DM (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/56/DDR